



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2938**

HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2025

Eilaufertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegerichtes

PL (ASA, Ina)

A. Problem

In Hessen werden die im Rahmen des EASY-Verfahrens zugewiesenen Asylbewerber zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) untergebracht. Die Wohnsitzpflicht der Asylbewerber ergibt sich aus den §§ 47 bis 50 Asylgesetz (AsylG). Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Ausländer im Regelfall verpflichtet, bis zu 18 Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. § 47 Abs. 1 b AsylG eröffnet den Ländern, die Wohnsitzpflicht bis zu 24 Monate zu verlängern. Darüber hinaus besteht für die in § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG und § 47 Abs. 1 a AsylG eine Wohnsitzpflicht, die erst mit der Ausreise oder Abschiebung endet. Das Landesaufnahmegericht (LAG) des Landes Hessen beinhaltet bisher keine Verpflichtung des Landes Hessen, die dort genannten Ausländer während der gesamten Dauer der Wohnsitzpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. Dabei wird seitens der Landesregierung erklärt, dass Asylbewerber mit einer Bleiberechtsperspektive den Kommunen zugewiesen werden sollen, um die Integration zu fördern. Der Begriff Bleiberechtsperspektive ist jedoch ein auslegungsbedürftiger, unbestimmter Rechtsbegriff und weder im AsylG noch im LAG genannt, was letztlich dazu führt, dass Asylbewerber den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden, obwohl eine gesetzliche Wohnsitzpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind ohnehin verpflichtet, Ausländer aufzunehmen, deren Asylantrag entsprochen wurde oder eine sonstige Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde. Darüber hinaus müssen sie auch Familien aufnehmen, für die eine Wohnsitzpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung von längstens sechs Monaten besteht. Neben der finanziellen Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte müssen Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden und Integrationsleistungen sind zu erbringen.

B. Lösung

Das Land Hessen verpflichtet sich zur Entlastung der Landkreise, Städte und Gemeinden Ausländer im Sinne des § 47 AsylG bis zu den in dieser Vorschrift genannten Fristen und der aufgrund des § 47 Abs. 1 b AsylG noch festzulegenden Wohnsitzpflicht von 24 Monaten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen unterzubringen. Derzeit sind die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen mit weniger als 50 Prozent ausgelastet, so dass bis zu 6.000 Ausländer zusätzlich aufgenommen werden können. Weiter notwendige Kapazitäten könnten von den Landkreisen und kreisfreien Städten übernommen werden, die derzeit zur Unterbringung von Flüchtlingen als Gemeinschaftsunterkünften genutzt werden. Eine noch einzusetzende Arbeitsgruppe sollte kurzfristig feststellen können, ob darüber hinaus weitere Kapazitäten angemietet oder hergestellt werden müssen.

C. Befristung

keine

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Da die den Landkreisen und kreisfreien Städten bereitgestellte Pauschale für den Zeitraum des Aufenthaltes der Ausländer in der EAEH nicht mehr gezahlt werden muss, sind keine weiteren Ausgaben zu erwarten. Die erforderlichen Räumlichkeiten sind vorhanden, da die EAEH derzeit lediglich zu 50 Prozent ausgelastet ist.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegerichtes**

Das Landesaufnahmegericht vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:

„Das Land Hessen, die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen.“
 - b) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Land Hessen errichtet und betreibt bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz und des § 15 a Abs. 4 des Aufenthaltsgerichtes. Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 Asylgesetz benötigt werden.
(4) Personen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 Asylgesetz bleiben unberührt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bürgerlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.
(5) Das Land Hessen verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannten Ausländer bis zu den in § 47 Abs. 1 bis Abs. 1 b Asylgesetz und der in Abs. 4 genannten Fristen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften des Landes Hessen unterzubringen. Mit Ablauf der sich aus Satz 1 ergebenden Fristen erfolgt die Zuweisung auf die Landkreise und die kreisfreien Städte.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

 - „(1) Das Land Hessen, die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die Unterbringung kann in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Das Land Hessen, die Landkreise und die Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.
(2) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegung innerhalb der Unterkunft kann im Fall der Unterbringung in einer Einrichtung des Landes Hessen durch das Regierungspräsidium Darmstadt angeordnet werden. Nach der Zuweisung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 kann die Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegung innerhalb der Unterkunft durch den zuständigen Kreisausschuss, den Magistrat oder den Gemeindevorstand angeordnet werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des LAG wird zu einer Entlastung der hessischen Kommunen führen. Nur anerkannte Asylbewerber, Personen, denen eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und die Personen, die einen der in den §§ 47 ff. genannten Voraussetzungen erfüllen, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, was die Lücke zwischen den erstatteten Kosten und den tatsächlichen Kosten für die Landkreise und kreisfreien Städte verringert.

Alle anderen Asylbewerber, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, müssen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen bis zu den gesetzlich vorgesehenen Zeiträumen wohnhaft bleiben. Neben der Entlastung der Landkreise, der Städte und Gemeinden, die kurzfristig eintreten wird, wird es den Behörden und Verwaltungsgerichten vereinfacht, während der Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren die Betroffenen zu erreichen.

Integrationsleistungen laufen nicht ins Leere. Bisher ist es so, dass auch abgelehnte Asylbewerber Integrationsleistungen erhalten, obwohl sie zur Ausreise verpflichtet sind. Die Beratung hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise kann in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen zentraler organisiert und durchgeführt werden.

Die Asylverfahren können zeitlich gestrafft und eine Ausreisepflicht besser durchgesetzt werden.

Wiesbaden, 30. Oktober 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

